

**Gebührensatzung
der Stadt Monschau vom 02.04.2009
zur jeweils geltenden Satzung
über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau**

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 22.12.2009
2. Änderungssatzung vom 21.12.2010
3. Änderungssatzung vom 19.12.2011
4. Änderungssatzung vom 06.12.2012
5. Änderungssatzung vom 29.11.2013
6. Änderungssatzung vom 03.12.2014
7. Änderungssatzung vom 26.11.2015 -§ 5 Abs. 1 (1), Abs. 5, Abs. 6-
8. Änderungssatzung vom 05.12.2016 -§ 5 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6-
9. Änderungssatzung vom 04.12.2017 -§ 5 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6, Inkrafttreten am 01.01.18-
10. Änderungssatzung vom 06.12.2018 -§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und Abs. 4, Inkrafttreten am 01.01.19-

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) - SGV NRW 2023 -, der §§ 4 , 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) - SGV NRW 610 -, sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) - SGV NRW 74 -, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Gebührensatzung der Stadt Monschau zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Monschau - im folgenden als Stadt bezeichnet - gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau werden Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Über die Gebühren werden gemäß § 9 Landesabfallgesetz auch die mit sonstigen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die erforderlichen Daten festzustellen bzw. zu überprüfen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht,
- a) für die **Grundgebühr** mit dem Beginn des folgenden Monats, in dem das Restmüllgefäß dem Anschlussberechtigten von der Stadt zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zwecke der Gefäßentleerung eingestellt wird und das Restmüllgefäß entfernt wird
 - b) für die **Zusatzgebühr** mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung.
- (2) Bei dem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats bzw. für die Zusatzgebühr mit der nächsten Leerung auf den neuen Grundstückseigentümer über.

Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 4

Bemessungsgrundlage / Erhebungszeitraum

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung wird in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. für das Jahr der Ersteinführung des Wiegesystems der 01.05.2009 bis zum 31.12.2009.

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

- a) für die **Grundgebühr** die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellte Restmüllgefäße im Erhebungszeitraum
- b) für die **Zusatzgebühr** das Gesamtgewicht des Restmülls im Erhebungszeitraum.

Zur Ermittlung des jeweiligen Gesamtgewichts wird die Abfallmenge aus den Abfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße gewogen, über die registrierte Identifikationsnummer der Tonne dem angeschlossenen Grundstück zugeordnet und datentechnisch im Erhebungszeitraum aufsummiert.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 beträgt die
a)

monatliche Grundgebühr bei einem	
60-l-Restmüllgefäß	9,90 €
240-l-Restmüllgefäß	32,35 €
1.100-l-Restmüllgefäß, wtl. Abfuhr	300,35 €
1.100-l-Restmüllgefäß, 14tg. Abfuhr	147,45 €
1.100-l-Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	73,25 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,00 €/Monat/Gefäß.

- b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,39 € je Kilogramm
- (2) Auf die Gebühren können gemäß § 6 Absatz 4 KAG vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (3) Die Gebühr pro Tausch eines Restabfallgefäßes bei Volumenänderung beträgt bei einem
- Restmüllgefäß bis 240-l- von 8,20 € /Stück
 - Restmüllgefäß mit 1.100-l- von 27,75 € /Stück
- Für die Ausstattung eines 60 l bzw. 240 l Restabfallgefäßes mit einem Schloß wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für einen von der Stadt ausgegebenen 30 -l- Abfallsack beträgt 6,40 €.
- (5) Für die Sperrgutabfuhr (2 x jährlich) wird keine besondere Gebühr erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restmüllgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das

Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Gesamtmenge im Erhebungszeitraum zu berücksichtigen. Grundlage für die Schätzung ist der Mittelwert der vier vorangegangenen Wiegunen. Sollte eine ausreichende Anzahl an bereits erfolgten Wiegunen nicht vorhanden sein, werden die fehlenden Daten -bis zu maximal vier Wiegunen- durch die nachfolgenden Wiegunen ersetzt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 5 (1) und (2) dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 5 (1) und (2) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Abschläge auf die Abfallgebühr nach 5 (1) und (2) werden zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2008, außer Kraft.